

07.07.23

Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des LNG-Beschleunigungsgesetzes und zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und zur Änderung des Baugesetzbuchs

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 116. Sitzung am 7. Juli 2023 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Klimaschutz und Energie – Drucksache 20/7622 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des LNG-Beschleunigungsgesetzes und des Energiewirtschaftsgesetzes

– Drucksachen 20/7279, 20/7365 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 28.07.23

Erster Durchgang: Drs. 219/23

1. Die Bezeichnung des Gesetzes wird wie folgt gefasst:

„Gesetz zur Änderung des LNG-Beschleunigungsgesetzes und zur Änderung
des Energiewirtschaftsgesetzes und zur Änderung des Baugesetzbuchs“

2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Dem Buchstaben a wird folgender Buchstabe a vorangestellt:

- , a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In den Nummern 1 bis 3 wird jeweils nach den Wörtern „nach § 2 Absatz 1 Nummer 1“ die Angabe „und 5“ eingefügt.

- bb) In Nummer 5 Buchstabe c wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

- cc) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist mit der Bestimmung zu erteilen, dass der Betrieb der Anlage einzustellen ist,

- a) für Vorhaben nach der Anlage Nummer 1.1 sechs Monate nach der Inbetriebnahme der in der Anlage Nummer 1.2 benannten Anlage,
- b) für Vorhaben nach der Anlage Nummer 2.2 und Nummer 2.3 sechs Monate nach der Inbetriebnahme der in der Anlage Nummer 2.4 benannten Anlage sowie
- c) für Vorhaben nach der Anlage Nummer 3.1 sechs Monate nach der Inbetriebnahme der in der Anlage Nummer 3.2 benannten Anlage.“ ‘

- bb) Nach dem neuen Buchstaben a wird ein neuer Buchstabe b eingefügt:

- , b) Nach Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 179 des Baugesetzbuchs bleibt unberührt.“ ‘

- cc) Der bisherige Buchstabe a wird Buchstabe c und wird wie folgt geändert:

- aaa) In Satz 1 wird die Angabe „10“ durch die Angabe „15“ ersetzt.

- bbb) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Unbeschadet der Nachweisführung kann der Antrag nach Absatz 2 Satz 3 für einen Betrieb mit klimaneutralem Wasserstoff oder Derivaten erfolgen.“

- dd) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe d.

- b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

- , a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach den Wörtern „Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621)“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt und werden die Wörter „, das zuletzt durch

Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist,“ gestrichen.‘

bb) In Buchstabe c in dem Satzteil vor Buchstabe a wird das Wort „gilt“ durch das Wort „ist“ ersetzt und wird nach dem Wort „Anhörungsverfahren“ das Wort „anzuwenden“ eingefügt.

3. Artikel 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Folgende Nummer 9 wird angefügt:

„9. die Errichtung und der Betrieb von Anlagen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 des LNG-Beschleunigungsgesetzes einschließlich erforderlicher Nebenanlagen und technischer und baulicher Nebeneinrichtungen, dabei kann auch eine Verbindung mit einem nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 durchzuführenden Planfeststellungsverfahren erfolgen.“ ‘

4. Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 3 eingefügt:

„Artikel 3

Änderung des Baugesetzbuchs

§ 245e des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „mit Ablauf des 31. Dezember 2027“ durch die Wörter „mit Ablauf des Stichtags für den Flächenbeitragswert nach Spalte 1 der Anlage des Windenergieflächenbedarfsgesetzes“ ersetzt.
2. In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027“ durch die Wörter „bis zum Ablauf des Stichtags für den Flächenbeitragswert nach Spalte 1 der Anlage des Windenergieflächenbedarfsgesetzes“ ersetzt.
3. Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Plant eine Gemeinde, die nicht zuständige Planungsträgerin nach § 249 Absatz 5 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ist, vor dem in Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkt ein Windenergiegebiet gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes auszuweisen, das mit einem Ziel der Raumordnung nicht vereinbar ist, soll ihrem Antrag auf Abweichung von diesem Ziel abweichend von § 6 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes stattgegeben werden, wenn der Raumordnungsplan an der von der Gemeinde für Windenergie geplanten Stelle kein Gebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen festlegt.“ ‘

5. Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 4 und wird wie folgt gefasst:

„Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b und Artikel 3 treten am ... [einsetzen: Datum desjenigen Tages des sechsten auf den Monat der Verkündung folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages der Verkündung übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats] in Kraft.“